

Anschließend wird in öffentlicher Sitzung der nachfolgende Tagesordnungspunkt behandelt:

B) Öffentliche Sitzung

5. Haushaltsplan 2018 des Landkreises Unterallgäu;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Vorberatung des Bereiches Personal
 - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

Mindelheim, 8. Februar 2018

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim
durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim;
Verlegung des Erörterungstermins**

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH hat am 15.09.2017 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage beantragt. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 24.11.2017 bis einschließlich 27.12.2017 beim Landratsamt Unterallgäu und bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 29.01.2018.

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen bedürfen einer Erörterung (§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der in der Bekanntmachung vom 13.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, in der Memminger Zeitung und in der Mindelheimer Zeitung am 16.11.2017, festgesetzte Erörterungstermin am 20.02.2018 wird verlegt (§ 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 5. Februar 2018

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
in der Gemeinde Lautrach**

Der Ortsteil Wigelis sowie folgende Anwesen der Gemeinde Lautrach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben:

Dilpersried 1, 2, 3 und 4
Dilpersrieder Str. 6 und 7
Heiligenbauer 1
Illerstr. 23
Kirchtalstr. 5 und 11
Wiesweg 1 und 2
Zürs 1 und 2

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lautrach nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABl. Nr. 25/23.06.2005) vom 16.06.2005 wird aufgehoben.

Mindelheim, 1. Februar 2018

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Umbau der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“
und ökologischer Ausbau des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr 85/2
der Gemarkung Bad Grönenbach**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Marktes Bad Grönenbach, vom 02.11.2017 auf wasserrechtliche Genehmigung des Umbaus der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“ und des ökologischen Ausbaus des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr. 885/2 der Gemarkung Bad Grönenbach ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Umbau der bestehenden Kneippanlage „Rothenstein“ und den ökologischen Ausbau des Zellerbachs bei Grundstück Fl.Nr. 885/2 der Gemarkung Bad Grönenbach, nach den Unterlagen des Ing.-Büros Hofmann & Dietz, Irsee, vom 19.10.2017, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 1. Februar 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

32 - 1732.3

**Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan
für das Gebiet 8127-301 „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“;
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren.

Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544-559) ermittelt und festgelegt. Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiet **8127-301 „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“** wird im Zeitraum vom **05.02.2018 bis 02.03.2018** in den Amtsräumen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, des Marktes Bad Grönenbach und der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel öffentlich ausgelegt und kann während der ortsüblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim,
Bereich Forsten, Bahnhofstr. 14, 87719 Mindelheim
Mo – Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

- Markt Bad Grönenbach, Marktplatz 1, 87730 Bad Grönenbach
Mo : 08:00 – 16:00 Uhr
Di, Mi: 08:00 – 12:00 Uhr
Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau
Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Do: 14:00 – 18:00 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mindelheim, 30. Januar 2018

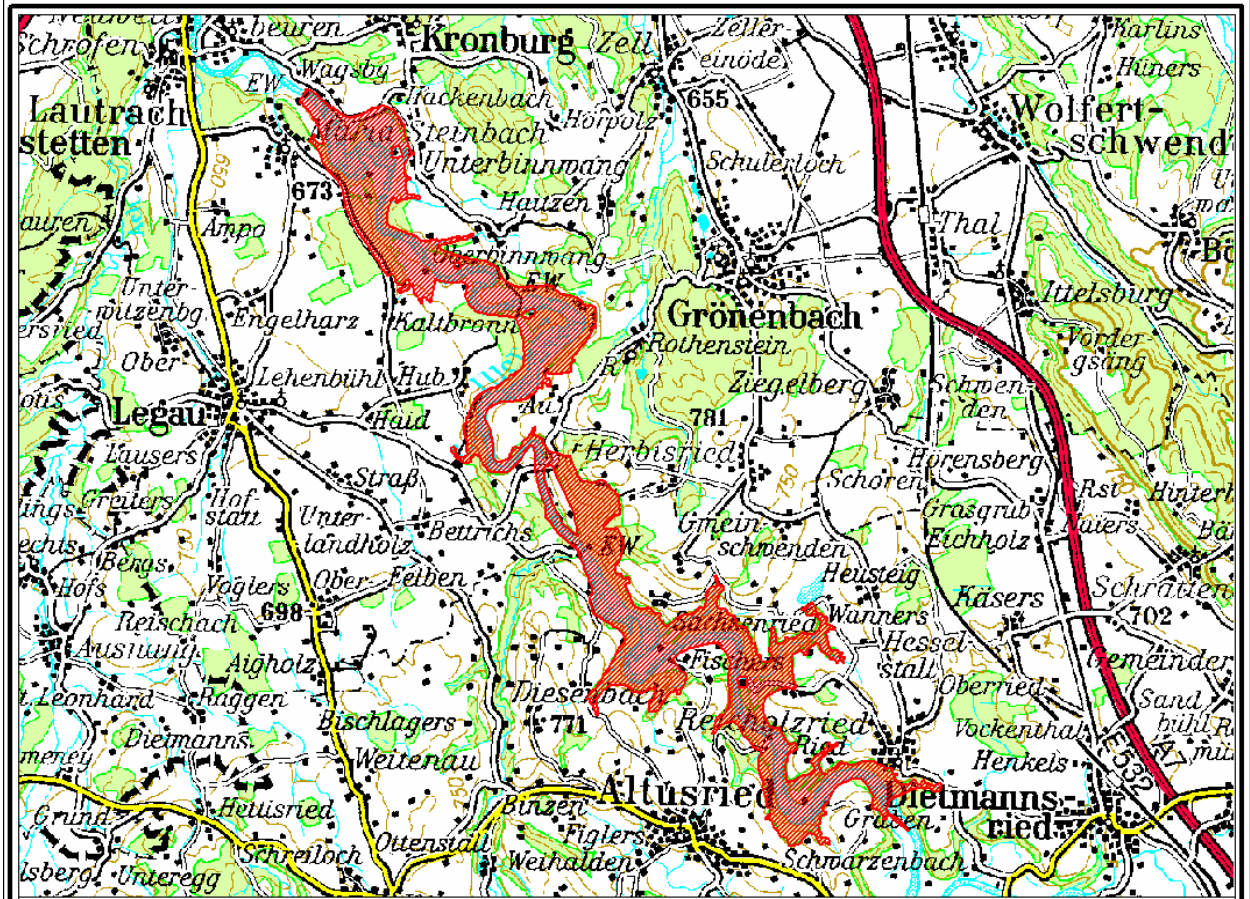
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN MINDELHEIM

Nützel

Ltd. Forstdirektor

Anlage

1 Übersichtslageplan



Hans-Joachim Weirather
Landrat